P/A sämtl. HH

ZÖRBIGER BOTE

Mitteilungsblatt der Stadt Zörbig mit den Ortsteilen
Cösitz, Göttnitz, Großzöberitz, Löberitz, Löbersdorf, Mößlitz, Priesdorf, Prussendorf, Quetzdölsdorf, Rieda, Salzfurtkapelle, Schrenz, Schortewitz, Spören, Stumsdorf, Wadendorf, Werben und Zörbig

Zörbig 1060

Jahrgang 33 | Nummer 3
Dienstag, den 7. März 2023

| **Nächster Redaktionsschluss:**
Donnerstag, der 17. März 2022

| **Nächster Erscheinungstermin:**
Dienstag, der 4. April 2023

Schöffenwahl 2023

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen 2024 – 2028

Für die Wahlperiode beginnend ab dem 01.01.2024 sind für das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und das Landgericht Dessau-Roßlau Schöffen zu wählen.
Gesucht werden in unserer Stadt insgesamt **5 Schöffen und Hilfsschöffen.**
Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Stadt Zörbig wohnhaft sein und am 1. Januar 2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein.
Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbeamte, Bewährungshelfer, usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.
Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.
Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement ergeben.
Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrungen verfügen.
Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maß Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- gesundheitliche Eignung.
Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben.
Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.
Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen.
Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tag zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung in den Medien bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind gegenüber den Berufsrichtern gleichberechtigt. Die Verantwortung findet ihren deutlichsten Ausdruck in der Tatsache, dass für jede Verurteilung und jedes Strafmaß eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich ist.

Lesen Sie weiter auf Seite 2.

Anzeige(n)

Fortsetzung Titelseite

Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil, das gesprochen wird - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch -, haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.
In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entscheidend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wir daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt. Weitere Informationen zum Ehrenamt des Schöffen finden Sie in der vom Ministerium der Justiz und Gleichstellung herausgegebenen Broschüre „Schöffen – Laienrichterinnen und -richter im Strafprozess“, die Sie unter dem nachfolgendem Link im Internet herunterladen können:
https://mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/schoeffen
Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 31.03.2023 unter Verwendung eines vorgegebenen **Formulars**, bei der Stadt Zörbig, Stab des Bürgermeisters, Markt 12, 06780 Zörbig, (Tel.: 034956 60103, Mail: tatjana.anton@stadt-zoerbig.de) bewerben. In das Formular sind die notwendigen Daten einzutragen. Es kann bei dem Stab des Bürgermeisters bei Frau Anton abgefordert oder auch von der Internetseite der Stadt: www.stadt-zoerbig.de heruntergeladen werden. Interessenten für das Amt des Jugendschöffen wenden sich bitte an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
Der Stadtrat der Stadt Zörbig wird voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 26.04.2023 über die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste entscheiden. Nach Beschlussfassung werden die aufgenommenen Personen benachrichtigt und die Vorschlagslisten für die Dauer von einer Woche (sieben Kalendertage) öffentlich ausgelegt. Der genaue Termin der Auslegung wird noch bekannt gegeben.
Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll ein nach § 32 GVG oder §§ 33, 34 GVG begründeter Einspruch erhoben werden.

gez. Matthias Egert
Bürgermeister

■ Mitteilungen der Stadt Zörbig

1. Veranstaltung der Reihe Zörbiger Zukunftsgespräche im Schloß Zörbig

Am Mittwoch, dem **12. April 2023** findet im Schloß Zörbig ab 18 Uhr eine Veranstaltung statt, die unter den Namen ***Zörbiger Zukunftsgespräche*** die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zörbig, seiner Ortsteile und angrenzende Ortschaften einlädt, über die Zukunft zu diskutieren. Gerade die ländlichen Gebiete haben durch ihre Flächenanteile besondere Bedeutung, z.B. für die Erzeugung von regenerativen Energien, Nahrungsmitteln, Tierfutter und für den Schutz von Tieren und der Umwelt.
Unsere erste Veranstaltung soll den Klimawandel und die damit verbundene Trockenheit im Stadtgebiet und in Anhalt allgemein beleuchten.
Dazu hat der Bürgermeister der Stadt Zörbig, Herr Egert, neben seinen Mitarbeitern des Bereiches Umwelt auch Wissenschaftler wie Herrn Dr. Geißler vom Landesamt für Umweltschutz Halle und den Vorsitzenden des Landesbauernverbandes, Herrn Thomas Külz zu Vorträgen bzw. als Gesprächspartner eingeladen.
Die Moderation des Abends übernimmt Dr. Hartmann vom Parkverein Cösitz e.V.
Insbesondere Sie als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zörbig und Einwohner aus dem gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld können Ihre Fragen, Sorgen und Meinungen zum Thema stellen.
Wir hoffen auf eine rege Beteiligung und interessante Gespräche.

Matthias Egert
Bürgermeister der Stadt Zörbig

Information der Schiedsstelle für Bürgerinnen und Bürger

In vielen Fällen kann die Schiedsstelle Ihnen weiterhelfen.
Sie haben Ärger und wollen
> nicht gleich zum Anwalt,
> nicht sofort vor Gericht klagen,
> eine schnelle Erledigung,
> ein kostengünstiges Verfahren,
> eine dauerhafte Lösung.

In einigen Bereichen ist ein Schlichtungsversuch vom Gesetzgeber sogar zwingend vorgeschrieben, bevor Klage eingereicht werden kann.
Bitte informieren Sie sich bei der Schiedsstelle der Stadt Zörbig über den Ablauf und das Verfahren einer Schlichtung bei der Schiedsstelle der Stadt vorab der eigentlichen Antragstellung auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung. Hierzu bietet die Schiedsstelle ab April monatlich Sprechtage vor Ort an nachfolgenden Terminen an:

- 6. April 2023
- 4. Mai 2023
- 8. Juni 2023
- 6. Juli 2023
- 3. August 2023
- 7. September 2023
- 5. Oktober 2023
- 2. November 2023
- 7. Dezember 2023

Die Sprechtage finden jeweils **donnerstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Rathaus, Sitzungssaal,** statt. Um die Sprechtage innerhalb des Zeitfensters besser planen zu können, wird um die vorherige Abstimmung einer Konsultationszeit unter den unten angegebenen Kontaktmöglichkeiten gebeten:

Herr Herbsleb
Schiedsmann
Markt 12
06780 Zörbig
Tel: 034956/60260,
mobil 0175/6018251
E-Mail: schiedsstelle@stadt-zoerbig.de

gez. Frank Herbsleb
Schiedstelle

Allen älteren Bürgerinnen und Bürgern, die im März geboren sind: „Herzlichen Glückwunsch“!

OT Cösitz
Franz Tellensky zum 85. Geburtstag
OT Göttnitz
Regina Bernt zum 70. Geburtstag
OT Großzöberitz
Gerd Wallussek zum 70. Geburtstag
OT Löberitz
Renate Thieme zum 90. Geburtstag
OT Löbersdorf
Anton Bopp zum 80. Geburtstag
OT Priesdorf
Manfred Süß zum 75. Geburtstag
OT Preußendorf
Manfred Schröter zum 70. Geburtstag
OT Rieda
Lothar Wernicke zum 75. Geburtstag
OT Salzfurtkapelle
Bärbel Friebel zum 80. Geburtstag
Wolfgang Zimmer zum 70. Geburtstag
OT Schortewitz
Angelika Schmidt zum 70. Geburtstag
Jendrick Eggert zum 75. Geburtstag
OT Spören
Eckhard Schwanke zum 70. Geburtstag
OT Stumsdorf
Helga Niemand zum 80. Geburtstag
Iris Herrmann zum 70. Geburtstag
Zörbig
Gisela Guderian zum 70. Geburtstag
Simone Leyendecker zum 70. Geburtstag
Elke Zischner zum 70. Geburtstag
Karin Dietzmann zum 70. Geburtstag
Hans-Jürgen Kühnapfel zum 75. Geburtstag
Ilse Deiss zum 80. Geburtstag
Karin Hintzsche zum 80. Geburtstag
Christel Gorgas zum 80. Geburtstag
Jürgen Münchow zum 85. Geburtstag
Günter Rolle zum 85. Geburtstag
Helga Thormeyer zum 90. Geburtstag

Kathrin Sponholz
SB Pass- und Meldewesen

Aus den Ortschaften

Osteraufruf

Liebe Kinder der Ortschaft Zörbig,
wie schnell die Zeit vergeht und es naht bald wieder die Osterzeit.
Bereits zum dritten Mal rufen wir euch daher auf, im Rathaus ein paar schön bemalte Ostereier abzugeben, damit wir die Sträucher in der Birkenallee damit verschönern können. Wie immer möchte ich darum bitten, dass es sich um keine Kunststoff- oder Styropor-Eier handelt, damit wir der Natur nicht schaden.
Wir haben uns in den letzten zwei Jahr über die vielen Ostereier sehr gefreut, die ihr im Rathaus abgegeben habt. Sie fanden alle einen Platz rund um die Sporthalle bzw. im Osterstrauß im Rathaus. Es war bei den Spaziergängen immer sehr schön anzusehen. Daher benötigen wir auch in diesem Jahr eure Hilfe. Die Abgabe im Rathaus sollte bis spätestens **28.03.2023** erfolgen.
Dann können wir diese im Rahmen der Frühjahrsputzaktion am 1. April 2023 ab ca. 12 Uhr mit aufhängen und alle Zörbiger Spaziergänger können wieder eure Werke bewundern.
Für die schönsten 10 bis 15 Ostereier werden wir uns sicher etwas einfallen lassen, daher gebt bitte eure Namen und Anschrift bei der Abgabe der Eier im Rathaus mit an.
Wir hoffen, euch gefällt unsere Idee weiterhin und ihr habt Freude beim Gestalten der Ostereier.

Kristin Schöllner
Ortsbürgermeisterin Zörbig/Mößlitz

Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Stadt Zörbig

mit ihren Ortsteilen Löberitz, Wadendorf, Salzfurtkapelle, Großzöberitz, Quetzdölsdorf, Spören, Prussendorf, Schrenz, Rieda, Stumsdorf, Werben, Göttnitz, Löbersdorf, Cösitz, Priesdorf, Schortewitz, Mößlitz und Zörbig

- Herausgeber, Verlag und Druck:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
  An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Zörbig, 06780 Zörbig, Markt 12, Telefon 03 49 56/6 01 00
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und
  Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
  www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Beim Inhalt aller Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil sind die jeweiligen Autoren selbst verantwortlich. Veröffentlichte Lesermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.
Die Redaktion behält sich das Kürzen von Leserbriefen vor. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht.

Wirtschaftsnachrichten und Stadtentwicklung

Wettbewerbsstart: Beste Innovationen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gesucht

Am 02.02.2023 eröffnete der Stellvertretende Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Volker Krüger den Reiner-Lemoine-Innovationspreis Anhalt-Bitterfeld 2023. Bis zum 1. April 2023 können sich nun alle, die im Landkreis Innovationen hervorgebracht haben oder gerade hervorbringen um einen der begehrten Preise bewerben: „Alle Innovator:innen sind aufgerufen sich am Wettbewerb um die besten Innovationen – Made in Anhalt-Bitterfeld zu beteiligen. Zeigen Sie uns das Ergebnis Ihrer besonderen Anstrengungen und stellen Sie Ihre Innovationen einer unabhängigen Jury vor! Wir wollen Sie sehen und in das Licht der Öffentlichkeit stellen.“

Elena Herzel, die Geschäftsführerin der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungs-gesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG) - Ausrichterin des Wettbewerbs - freut sich: „Jetzt ist wieder Innovationspreiszeit!“ sagt die. „Es ist nicht nur schön und interessant, die verschiedenen Bewerbungen zu lesen und so manchen Hidden Champion auf diese Art kennen zu lernen, sondern auch wunderbar zu sehen, dass die hier ansässigen innovativen Unternehmen oft schon über eine lange Zeit erfolgreich wirtschaftlich tätig sind. Weiterhin sind wir auf die Newcomer gespannt, die mit neuen Ideen ihre Märkte erstürmen. Diese Erfolgsgeschichten wollen wir mit dem Reiner-Lemoine-Innovationspreis Anhalt-Bitterfeld 2023 kennenlernen und zum Nachahmen einladen.“

Der Wettbewerbsauftakt fand beim vormaligen Empfänger des Preises des Landrates und der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld – Cronimet Envirotec GmbH statt. Im Jahr 2021 wurde die effiziente und effektive Rückgewinnung von Metallen aus gefährlichen Abfallmischungen und Verfügbarmachung der Rohstoffe ohne quantitative Verluste von den Jurymitgliedern mit der höchsten Punktzahl bewertet. Volker Krüger dankte dem Geschäftsführer Dr. Filipe Manjolinho Costa für das besondere Engagement und die ungebremste Innovationskraft, die das Unternehmen beim Schließen höchst anspruchsvoller Stoffkreisläufe zum Einsatz bringt. „Es ist fantastisch, solche Technologietreiber im Landkreis zu wissen, die den Weltmarkt bedienen und die Verschwendung wertvoller Rohstoffe verhindern. Die Geschwindigkeit, in der aus einer Idee über die Entwicklung und Konzeption schließlich ein Produktionsstandort errichtet wurde, ist hier äußerst beachtlich! Und der praktische Erfolg bestätigt, dass Innovationen sich lohnen!“

Fünf Preise gibt es im Reiner-Lemoine-Innovationspreis Anhalt-Bitterfeld 2023:

- Preis des Landrates und der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld, dotiert mit 5.000 EUR und der besonderen Statuette der Künstlerin Katja Neubert
- Sonderpreis der Reiner Lemoine Stiftung, dotiert mit 2.000 EUR
- Sonderpreis der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, dotiert mit 1.000 EUR
- Sonderpreis der Unite Systems GmbH & Co. KG, dotiert mit 1.000 EUR
- Sonderpreis der IHK, dotiert mit 1.000 EUR

In folgenden vier Wettbewerbskriterien müssen die Bewerbungen überzeugen:

- Technischer Fortschritt/Originalität/ Innovationsgrad
- Wirtschaftlicher Erfolg
- Nachhaltigkeit
- Nutzen für die Region

Die Teilnahmevoraussetzungen lauten wie folgt:

- Zugelassen sind Produkt-, Verfahrens-, Dienstleistungs- und Geschäftsinnovationen, die zur
  - Produktivitätssteigerung, Verbesserung der Marktsituation, Senkung von Kosten oder zum Abbau von Umweltbelastungen führen bzw. auf eine Unternehmensgründung abzielen sowie
  - im Landkreis Anhalt-Bitterfeld umgesetzt wurden oder werden – ohne Branchenbeschränkung.
- Der Unternehmenssitz oder ein Unternehmensstandort müssen sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befinden oder die Gründung muss hier erfolgen.
- Bei Gemeinschaftsprojekten muss mindestens ein Unternehmen seinen Sitz oder einen Standort im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben.

Die Entscheidung über die Preisvergabe erfolgt durch eine unabhängige Jury:

- Alexander Steinke – Reiner Lemoine Stiftung
- Patrice Heine – Chemiepark Bitterfeld-Wolfen
- Beatrix Warschinke und Ingo Donnepp – Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
- Dr. Sophie Kühling – IHK Halle-Dessau
- Prof. Jörg Bagdahn – Hochschule Anhalt
- Prof. Thomas Hahn – Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg
- Anke Schadewald – IKTR e. V.

Das Wettbewerbsformular ist auf der Website der EWG erhältlich: www.ewg-anhalt-bitterfeld.de. Wettbewerbsbeiträge nimmt die EWG bis zum 1. April 2023 postalisch oder elektronisch entgegen. Die Vorstellung und Preisverleihung der besten Innovationen aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld findet am 13. September 2023 in der Stadthalle Zerbst statt.

Ihre Ansprechpartnerin:
Silva Preuß
Projektleiterin
EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
Andresenstraße 1a,
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen
Telefon: +49 3494 6579123
E-Mail:
s.preuss@ewg-anhalt-bitterfeld.de
Internet: www.ewg-anhalt-bitterfeld.

„IB regional – Wir für Sie vor Ort“

Beratungssprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Gründerzuschuss für Handwerker
Wer sich als Handwerksmeister in Sachsen-Anhalt selbständig machen will, kann von einem attraktiven Gründerzuschuss profitieren. Seit Mitte Januar können wieder Anträge für die Meistergründungsprämie gestellt werden. Sowohl Gründer als auch Nachfolger werden bei Investitionen von mindestens 15.000 Euro mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro unterstützt.
Weitere Informationen sowie die Antragsunterlagen finden Sie auf der Homepage der Investitionsbank.

Wichtig:
Anträge werden von der jeweils zuständigen Handwerkskammer vorgeprüft und sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.
Der nächste Sprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt findet am ***6. April 2023*** in den Geschäftsräumen der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG) in der Andresenstraße 1a in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen statt.
Eine vorherige Anmeldung ist notwendig.

Die Terminvergabe übernimmt die EWG unter der Telefonnummer (03494) 6579-126 oder per Mail unter info@ewg-anhalt-bitterfeld.de.
In der Zwischenzeit stehen die Förderexperten weiterhin bei Bedarf für persönliche Gespräche zur Verfügung, sie werden erreicht über

> Ihren Wirtschaftsförderer vor Ort -> EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
> die kostenfreie IB-Hotline 0800 5600757
> per E-Mail: beratung@ib-lsa.de
> via Kontaktformular www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular

Interessantes und Berichtenswertes

Icke bin wieder da!

Wat freuen wir uns, wieder auszujehn. Also ab in die Bauernschänke nach Spickendorf zur „Helga Hahnemann“ Retroshow.
Bei Kaffee und Kuchen konnten unsere Jäste die schönsten Lieder und Jeschichten von Helga Hahnemann miterleben. Wat haben wir jelacht, jesungen, jeschunkelt und sojar det Tanzbeen jeschwungen. Wir sind fast wieder jung jeworden.

So fing det Jahr jut an. Bitte mehr davon.

Ihr Team der Tagespflege „Villa Kamille“

Anzeige(n)

Zörbiger Bildungslandschaft

Eine Skiwoche am Glungezer

Die Zeit bis in die erste Januarwoche 2023 konnte für uns Schüler kaum schneller vergehen, denn unser traditionelles Skilager in der Alpenrepublik Österreich stand vor der Tür. Am 07.01.2023 fuhren wir, die Sekundarschule Zörbig, gemeinsam mit den Schülern des Ludwigsgymnasiums aus Köthen und der Sekundarschule Gröbzig nach einer zweijährigen Pause, für eine Woche nach Tirol ins Skilager.

Am Samstag um 23:30 Uhr begann unsere achtstündige Fahrt mit RAUSCH-Reisen in das Hotel „Jägerhof“ im Ort Kolsassberg in der Nähe von Innsbruck. Während der Fahrzeit konnten wir Schüler uns ausruhen, um fit für den bevorstehenden Tag zu sein. Gegen 08:00 Uhr morgens trafen wir am wunderschönen Hotel ein.

Nach der langen Fahrt konnten sich alle Schüler beim Frühstück ausreichend stärken. Danach konnten wir unser Gepäck auf die Zimmer bringen. Nach der mit Spannung erwarteten Zimmerbelegung ging es mit dem Bus auch schon zum Skiverleih nach Tulfes. Die Zeit am Nachmittag konnten wir zur Erholung nutzen bevor es dann zum Abendessen ging. Nach einem original Wiener Schnitzel und leckeren Nachspeisen stand am Abend noch ein Skiseminar zum Thema „FIS-Regeln“ sowie Verhalten nach einem Skiunfall an. Erschöpft aber mit voller Vorfreude auf den ersten Skitag fielen wir zeitig in die Betten.

Am Montagmorgen war es dann endlich soweit. Gegen 08:30 Uhr rollte der Bus vom Hotel zum Skigebiet Glungezer. Die neue Gondelanlage brachte uns von ca. 900 m innerhalb von 10 Minuten auf 1500 m Seehöhe. Oben angekommen waren viele Schüler von dem unvergleichlichen Ausblick über das Inntal, das massive Karwendelgebirge, die Stubaier Alpen und die Tuxer Alpen sehr ergriffen, denn so etwas hatten einige noch nie gesehen. In den ersten Stunden gab es sehr viel „Pizza und Pommes“ für uns. Natürlich kein Fastfood! Wir durchliefen wir einen Parcours zum Bremsen (Ski werden wie ein Pizzastück an den Spitzen zusammengeführt) und geradeaus Fahren (Ski werden parallel wie zwei Pommes Stücken gehalten) und nutzen unsere Ski zum Bergaufsteigen im Treppen- oder Grätenschritt.

Unsere Begleiter Frau S. Mann, Herr P. Müller und unser Sportlehrer Herr Liedke brachten uns dann im weiteren Lernfortschritt das Skifahren mit einfachen Übungen Stück für Stück bei. Frau Mann und Herr Müller motivierten uns dabei immer wieder mit viel Lob und

Zuspruch und von Herrn Liedke gab es zur „Stärkung“ Gummibärchen;). Die Übungen auf Skiern waren wirklich nicht zu schwer, sehr abwechslungsreich und nicht zu anstrengend für uns. Wir hatten zudem ausreichend Pausen in denen wir Schüler ebenfalls für uns üben konnten. Eine gute Mischung aus praktischer Ausbildung am Hang und freien Fahren.

Für die meisten Schüler unserer Gruppe stand am gleichen Tag sogar noch die komplette Abfahrt auf der blauen Piste mit der ersten Liftfahrt auf Skiern an. Gegen 16:00 ging es dann zurück zum Hotel, wo wir nach dem Abendessen wiederum alle zusammenkamen um den ersten Skitag mit unseren Betreuern auszuwerten.

Am Dienstag und Mittwoch festigten wir das Bremsen und Kurvenfahren mit weiteren kreativen Übungsfahrten. Durch das sonnige Wetter hatten wir alle eine unglaublich schöne Aussicht und waren total motiviert. Wir wurden durch die lehrreichen und einprägenden Übungen von Herrn Liedke immer sicherer im Umgang mit den Skiern und konnten die Pisten selbstständig herunter fahren.

Am Donnerstagvormittag stand dann das erste Mal die „rote Piste“ an. Nach einem kurzen aber lautstarkem „Ski-Heil“, ging es das erste Mal mit dem Sessellift bis hoch auf knapp 2000 m zur ersten roten Piste. Oben Angekommen stellten dann einige fest, dass sie doch mehr Respekt als gedacht vor der Piste hatten. Diese leichte Angst verflog aber sofort mit der atemberaubenden Aussicht auf Innsbruck und die Alpen. Nach ein wenig Überwindung war aber auch diese Piste geschafft.

Am Nachmittag erlebten wir ein absolutes Highlight. Mit Hilfe eines weiteren Sessellifts, sowie einem kurzen Fußmarsch durch den Schnee standen wir das erste Mal gemeinsam am „Gipfelkreuz der Nibelungia Hall“ auf dem Schartenkogel. Ein unvergesslicher Moment, und das nicht nur da es für einige das erste Mal auf knapp 2300 Metern war. Im Gipfelbuch verewigten wir uns alle bevor es dann wieder mit den Skiern in Richtung Tal ging.

Nach dem Abendessen, dass wiedermal super lecker war, kam dann der nächste Höhepunkt, mit einem traditionellen Schellenschlag.

Doch bei diesem sollte es nicht bleiben. Denn später am Abend tauchte dann plötzlich ein Yeti auf, der gemeinsam mit unseren Betreuern eine Ski-Taufe durchführte. Dabei wurden Namen wie „Pistenfee“, „Pistenlümmel“ oder „Curvingqueen“ an uns vergeben.

Am Freitagmorgen hieß es dann das letzte Mal, auf zur Skianlage. Denn es stand das traditionelle Abschlussrennen auf dem Plan, bei dem es nicht darum ging die schnellste Zeit, sondern die geringste Differenz zwischen 2 Läufen zu erzielen.

Die Taktik war bei den meisten gleich, lieber langsam als zu schnell den Parcours zu absolvieren.

Am Nachmittag, fuhren wir die letzten Male die alle Pisten herunter. Wir merkten allmählich das auch diese Reise leider zu Ende geht. Noch ein letztes Mal hallte ein „Ski-Heil“ durch die Berge, bevor wir unsere ausgeliehenen Ski-Ausrüstung abgeben mussten. Ab in den Bus und auch am letzten Tag, wurden mit einigen Apres-Ski Hits, für beste Unterhaltung gesorgt.

Am Freitagabend fand die Siegerehrung des Rennens vom Nachmittag statt. Alle Zeiten waren zwar knapp beieinander, die Sieger aber waren klar. Auf dem 3. Platz die sogenannte „Pistenqueen“ Sophia Reul.

Platz 2 belegte Janek Horner. Doch mit einer sensationellen Zeit von nicht einmal einer Sekunde Differenz, konnte Hanna Koch den Sieg völlig verdient eintüten. Alle drei wurden mit einer Urkunde und einem Pokal ausgezeichnet, die Freude war ihnen ins Gesicht geschrieben.
Mit einem Billard-Abend fand auch der letzte Abend einen gemütlichen Ausklang. Früh am nächsten Morgen traten wir schweren Mutes die Heimreise an, ein letzter Blick auf die Alpen, und wenig später waren wir schon wieder in Deutschland. Auch die letzten Stunden im Bus vergingen, mit Gesprächen über das Ski fahren und die vergangene Woche, schnell. Ein ganz besonderer Dank gilt dem Engagement und der ausgezeichneten Planung unserer Betreuer, unserem Sportlehrer und besonders der Firma Rausch-Reisen aus Schortewitz.
Wir blicken auf eine unglaubliche Ski-Woche zurück. Eine Woche in der wir, über das Ski fahren hinaus, viel gelernt haben.
Wir alle sind zu Freunden zusammengewachsen und mussten feststellen das Ski fahren verbindet!
Ski-Heil!

Ein Text der Schüler der Sekundarschule Zörbig
Hannah Koch (9A) und Oscar Richter (9B)

Sport

Nachruf

Mit großem Bedauern nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Ehrenmitglied

Helmut Schäfer

Welcher am 05.12.2022 friedlich eingeschlafen ist.

Über viele Jahre prägte er die Geschicke des Zörbiger Fußballs. Helmut war Spieler und 1974 neben Peter Imbsweiler der Trainer der Aufstiegsmannschaft in die Bezirksliga. Später engagierte er sich als Vorstandsmitglied abseits des Platzes. Bis zuletzt verfolgte er die Heimspiele seines Vereines.

Unsere Gedanken und unser Mitgefühl sind nun bei seiner Familie.

Für den Vorstand und im Namen aller Vereinsmitglieder des Zörbiger FC 1907 e. V.

Termine und Angebote

Kulturelles Highlight im März

Am Mittwoch, dem **22.03.2023,** findet ab 18:00 Uhr ein Vortrag über das Ehepaar Blütghen in der spiritistischen Szene der 1920er Jahre in dem KulturQuadrat Schloss Zörbig statt.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website
www.stadt-zoerbig.de

Achtung - bis zum 31.03.2023 können Sie die Sonderausstellung von Lucie Göpfert „BLÜTGHEN RELOADED“ besuchen.

Seniorengruppe Salzfurtkapelle/Wadendorf

Bitte beachten!

Der ursprünglich vorgesehene Termin unseres nächsten Treffens der Seniorengruppe Salzfurtkapelle/Wadendorf am **Dienstag, dem 21.03.23 um 15.00 Uhr verschiebt** sich ausnahmsweise **auf den Mittwoch, den 22.03.23 um 15.00 Uhr**.
Der Senioren- und Behindertenbeauftragte von Salzfurtkapelle/Wadendorf möchte Sie an diesem Tag gleichzeitig zu einem interessanten Vortrag der Löwen Apotheke Zörbig, zu dem Thema:

„Was Lebensmittel leisten können“
ab 16.00 Uhr
in das **Haus der Vereine**,
Am Sportplatz 16
in Salzfurtkapelle einladen.

Sicherlich kann man den Bedarf aller Mikronährstoffe nicht ausschließlich über die Nahrung decken. Aber Frau Beier wird in ihrem Vortrag als Apothekerin und Ernährungsberaterin das Augenmerk auf besondere Lebensmittel lenken, die der Gesunderhaltung dienen und die man problemlos mit im Alltag integrieren kann.
Sind Sie neugierig geworden?

Wir freuen uns über Ihre rege Teilnahme.

Klaus Pahl
SB-Salzfurtkapelle/Wadendorf
Der Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Quetzdölsdorf

Die Jagdgenossenschaft Quetzdölsdorf trifft sich am 14. März 2023 um 19.30 Uhr im Sportlerheim in Quetzdölsdorf zur Jahreshauptversammlung.

Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.

Ostern in Zörbig

In dem KulturQuadrat Schloss Zörbig stimmt sich der Heimatverein Zörbig e. V. in Zusammenarbeit mit dem Kulturverein Zörbig e. V. auf Ostern ein und lädt am Sonntag, den 02.04.2023, ab 10:00 Uhr zu „Ostern im Schloss“ ein.
Alle weiteren Termine in der Osterzeit werden in der April-Ausgabe des Zörbiger Boten bekanntgegeben. Ein Blick auf unsere Website www.stadt-zoerbig.de lohnt sich.
Hier finden Sie ebenfalls alle Veranstaltungstermine.

gez. Tatjana Anton
Stab des Bürgermeisters

Kirchliche Nachrichten des Ev. Pfarramtes Zörbig

„Was kann uns scheiden von der Liebe Christi?“
(Monatsspruch März 2023 – Römer 8,35)

Liebe Leser:innen,

unsere Welt produziert Gewinner und Verlierer. Darum gehört es zur hohen Kunst der Politik, dafür zu sorgen, dass die Zahl der Verlierer in einer Gesellschaft nicht zu groß wird. Denn wer sich als Verlierer erlebt, der macht schnell Probleme. Resigniert oder radikalisiert sich, wird zum Querulanten oder gewalttätig. Gesellschaften, in denen das soziale Miteinander nicht gut funktioniert, sind unbequeme Orte zum Leben. Das Gewaltpotential, das sich in ihnen entfaltet, wird entweder mit harter Hand autoritär niedergehalten oder es entlädt sich und sorgt für Bürgerkriege, Flüchtlingswellen und gescheiterte Staaten.
Aber es gibt noch einen anderen Weg, mit Niederlagen umzugehen. Das ist der Weg der Religion. Der Abschnitt, dem der Monatsspruch entnommen ist, beginnt mit den Worten: *„Wir wissen, dass denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen“.*
Darum hat die Religion in fast allen Ländern der Welt bei den Politikern ein hohes Ansehen, denn sie wissen, dass sich mit ihrer Unterstützung soziale Konflikte einigermaßen gut bearbeiten lassen.
Schwierig ist es freilich dann, wenn die Religion nur als Instrument gesehen wird, als Opium des Volkes für Ruhe zu sorgen. Darum gehört es zum Ziel und zur Aufgabe des christlichen Glauben, von der Politik aktiv einzufordern, für soziale Gerechtigkeit zu sorgen und auch die Interessen von Menschen zu beachten, die am Rande der Gesellschaft stehen.
Nach christlicher Überzeugung ist der Glaube ein Weg, vom Verlierer zum Gewinner zu werden.
Jesus Christus macht es am Kreuz vor. Sein Tod besiegt den Tod und wird zum Weg in das ewige Leben. So kann der Glaube eine Hilfe sein, auch die schlimmen und unverständlichen Widerfahrnisse im Leben anzunehmen und daraus etwas positives abzugewinnen. Gott führt Menschen manchmal auf Wegen durch Leid und Not – aber er führt sie zu einem guten Ziel!
Nichts kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Jesus Christus Mensch geworden ist!
Bleiben Sie behütet, Ihr

Pfr. Oliver Behre

Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen im März 2023

Gottesdienste
Sonntag, 05.03. um 09.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Löberitz
Sonntag, 05.03. um 10:30 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum Zörbig
Sonntag, 05.03. um 14.00 Uhr Gottesdienst in der geheizten Kirche Göttnitz
Sonntag, 12.03. um 09.00 Uhr Gottesdienst in der geheizten Kirche Großzöberitz
Sonntag, 19.03. um 09.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Stumsdorf
Sonntag, 19.03. um 10:30 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum Zörbig (mit Kindergottesdienst)
Sonntag, 26.03. um 09.00 Uhr Gottesdienst in der geheizten Kirche Glebitzsch
Sonntag, 26.03. um 10.15 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum Spören
Sonntag, 02.04. um 10.30 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden im Gemeinderaum Zörbig

Ökumenischer Weltgebetstag der Frauen am 03.03.2023 zusammen mit der kath. Kirchengemeinde Zörbig
Wir laden ein zum Weltgebetstag am Freitagabend, 03.03.2023 in den Räumen der kath. Kirchengemeinde Zörbig um 18.00 Uhr. Der Weltgebetstag wurde in diesem Jahr von Frauen aus Taiwan gestaltet und gibt uns einen kleinen Einblick in das Leben der Menschen dieses Landes.
Nach der Feier der Weltgebetstagsliturgie sind alle zum gemeinsamen Abendessen mit taiwanesischen Spezialitäten eingeladen. Wir freuen uns über alle, die in diesem Jahr mitmachen oder dabei sein wollen – auch Männer sind willkommen!

Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag in Nürnberg vom 07. – 11.06.2023
Das evangelische Pfarramt bietet an, für alle Interessierte am Deutschen Evangelischen Kirchentag in Nürnberg eine Gruppenanmeldung vorzunehmen und die Fahrt dorthin zu organisieren. Wer Interesse an einer Teilnahme am Kirchentag hat und sich dazu gerne in der Gruppe ab Zörbig auf den Weg machen möchte, kann sie dazu im Evangelischen Pfarramt bis Mitte März melden.

Unsere Kreise und Veranstaltungen
Der Seniorenkreis Zörbig trifft sich am Montag, den 06.03. um 14 Uhr im Gemeinderaum Zörbig.
Der Seniorenkreis Spören trifft sich am Dienstag, den 14.03. um 14 Uhr im Pfarrhaus Spören.
Der Seniorenkreis Löberitz trifft sich am Dienstag, den 07.03. um 14 Uhr im Gemeinderaum Löberitz.
Die Konfirmanden treffen sich am Mittwoch, den 08.03./22.03. um 16.00 Uhr im Gemeinderaum Zörbig.
Die Vorkonfirmanden treffen sich am Mittwoch, den 01.02./15.03./29.03. um 16.00 Uhr im Gemeinderaum Zörbig.
Christenlehre findet am Mittwoch, den 15.03. um 15.00 Uhr im Gemeinderaum Zörbig statt.
Der Ökumenische Gebetskreis in unserem Pfarrbereich trifft sich am 27.03. um 19.30 Uhr in Zörbig.

Kontakt
Ev. Gemeindebüro und Verwaltung der kirchl. Friedhöfe, Topfmarkt 1 in Zörbig. Geöffnet: Dienstag und Donnerstag 8 – 12 Uhr. (Telefon: 034956 20304,
E-Mail: info@ev-kirche-zoerbig.de.
Sie erreichen Pfr. Oliver Behre unter der
E-Mail oliver.behre@ev-kirche-zoerbig.de oder der Telefonnummer 034956 23761.
In der Urlaubszeit hat Frau Pfrn. Anna Mittermeyer aus Sandersdorf-Brehna die Vertretung für Pfr. Oliver Behre übernommen. Sie ist unter 03493 88430 oder
kirchspielsandersdorf@yahoo.de zu erreichen.

Pfr. Oliver Behre, Zörbig

Gottesdienste im April und Mai für Cösitz und Schortewitz

2. April (Palmsonntag)
Görzig (Vorstellungsgottesdienst) - 10.00 Uhr *(Pannicke/Heimatchor Mösthinsdorf/Karras)*
7. April (Karfreitag)
Schortewitz – 10.00 Uhr *(Pangsy/Dittrich)*
9. April (Ostersonntag)
Görzig – 09.15 Uhr *(Pangsy/Karras)*
Cösitz – 10.30 Uhr *(Pangsy/Karras)*
10. April (Ostermontag)
Schortewitz (mit Osterbrunch) – 10.00 Uhr *(Pannicke/Karras)*
23. April (Miserikordias Domini)
Görzig - 10.00 Uhr *(Pangsy/Karras)*
30. April (Jubilate)
Schortewitz – 10.00 Uhr *(Pannicke/Karras)*
7. Mai (Kantate)
Cösitz – 10.00 Uhr *(Pannicke/Karras)*
14. Mai (Rogate)
Maasdorf – 14.00 Uhr *(Pangsy/Maiwald)*
18. Mai (Himmelfahrt)
Görzig – 10.00 Uhr *(Pannicke/Kuhr)*
28. Mai (Pfingstfest)
Cösitz – 10.00 Uhr *(Pangsy/Karras)*
29. Mai (Pfingstmontag)
Schortewitz – 10.00 Uhr *(Pannicke/Karras)*

Kirchliche Veranstaltungen in der Region Süd im April und Mai

Hallo Kinder, unsere Christenlehre-Gruppen sind offen für alle, die Lust haben auf biblische Geschichten, Spiele und Spaß mit anderen Kindern. Und dabei ist es ganz egal, ob ihr getauft seid oder nicht. Am besten, ihr schaut es euch einmal an. Es gibt verschiedene Gruppen:
montags 15.30 Uhr - 16.30 Uhr: 1. – 5. Klasse in Radegast (Kinder können vom Hort mit Bestätigung der Eltern abgeholt werden)
montags von 14.30 Uhr – 15.15 Uhr und von 15.15 Uhr – 16.15 Uhr: im Pfarrhaus in Schortewitz (Kindergartenkinder - Kinder werden auf Wunsch auch von der Kita abgeholt; Eltern sind herzlich willkommen.): jeden Montag um 14.30 Uhr (Kinder von 2,5 bis zu 4 Jahren und von 15.15 Uhr bis 16.15 Uhr Kinder ab 4 Jahren bis 1. Klasse)
dienstags 15.30 – 16.30 Uhr: 1. – 4. Klasse im Pfarrhaus in Schortewitz (Kinder können mit Bestätigung der Eltern abgeholt werden)

Konfirmandenunterricht im Pfarrhaus Görzig
Der Konfirmandenunterricht, der in Görzig Luthers Kleinen Katechismus zur Grundlage hat, findet statt am 17. April und am 8. Mai jeweils um 16.30 Uhr, Dauer eine Stunde.

Chor in Görzig *mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz*
Der Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - dienstags um 17.00 Uhr zur Probe. Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus anderen Orten herzlich willkommen sind.

Vorstellungsgottesdienst in Görzig am Palmsonntag
Am 2. April um 10.00 Uhr möchte sich unsere diesjährige Konfirmandin Lena Röder (Görzig) ihrer Kirchengemeinden vorstellen. Sie wird Pfingstsonntag (28. Mai) in Görzig um 14.00 Uhr konfirmiert. Der Gottesdienst wird mitgestaltet vom Heimatchor Mösthinsdorf.

Frauenkreise, Seniorenkreise und Gemeindenachmittage
18. April um 14.30 Uhr in Cösitz (für alle Interessenten)
17. Mai um 14.30 Uhr in Schortewitz (für alle Interessenten)

Busfahrt am 2. Mai zum Kloster Wöltingerode und in die Kaiserstadt Goslar
Die Abfahrt erfolgt ab Heimatort nach einem noch zu erstellenden Fahrplan in Abhängigkeit der Teilnehmer. Unser erstes Ziel wird sein das Kloster Wöltingerode bei Vieneburg. Dort werden wir ca. 9.30 Uhr ankommen und bis ca. 11.30 Uhr verweilen. Die Teilnehmer erwartet eine Führung durch die Klosteranlage, einschließlich der Klosterbrennerei. In der Klosterkirche wollen wir uns Zeit für eine Andacht nehmen.
Im Anschluss daran fahren wir weiter nach Goslar mit der berühmten Kaiserpfalz. 12.00 Uhr kehren wir im Traditionsrestaurant „Die Butterhanne“ ein. Nach dem Mittagessen ist Gelegenheit für einen Bummel über den historischen Markt und die Altstadt. Ca. 14.30 Uhr laden wir ein zu einer Stadtrundfahrt mit der „Goslarer Bimmelbahn“ durch die schöne Altstadt, vorbei an der Kaiserpfalz und anderen historischen Stätten.
15.30 Uhr erwartet uns eine gemütliche Kaffee-Stunde im historischen „Barockcafé Anders“ in der Goslarer Altstadt. Ca. 16.30 Uhr geht es wieder nach Hause.

Aufgrund der kurzen Wege zu den Stationen ist die Reise auch für Personen geeignet, die nicht gut zu Fuß sind! Darüber hinaus sind helfende Mitmenschen ganz sicher immer zur Stelle. die Mitnahme von Rollatoren und Rollstühlen im Kofferraum ist begrenzt möglich. Preis: 85,00 € pro Person.
Bitte melden Sie sich bis zum 17. April mit einer Anzahlung (bitte passend) von 40.00 € bei Pfarrer Karras oder Pfarrer Wessel verbindlich an.

Fahrradtour am 6. Mai 2023 ab Görzig über Wieskau zur Synagoge Gröbzig
Die Männerarbeit der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat in ihren Angeboten ein Erkundungsprogramm per Fahrrad durch Anhalt. Am 6. Mai geht es durch den westlichen Teil des ehemaligen Herzogtums Köthen mit einem Abstecher nach Wieskau in den preußischen Saalkreis. **Treffpunkt der Tour ist am 6. Mai um 10.00 Uhr in der evangelischen Kirche zu Görzig (St. Paulus).** Dort wird den Radlern der Reisesegen erteilt. Anschließend erfahren wir von Günter Zahradnik etwas zur Geschichte der Kirche. Der ehemalige Mathematik- und Physiklehrer hatte während seiner aktiven Zeit mit Schülern die Gruft der Görziger Kirche untersucht und viele interessante Details entdeckt, die sich zum Teil nicht mit dem decken, was in der Fachliteratur dazu zu lesen ist. Nach seinen Ausführungen geht es weiter zur Kirche nach Reinsdorf. Zu ihrer Geschichte informiert uns Kirchengemeinderat Hans-Dieter Skusa. Von Reinsdorf aus geht es zur Kirche Piethen, die wir uns anschauen und uns informieren lassen wollen. Von Piethen radeln wir weiter ins preußische Wieskau. Der Ortsbürgermeister Peter Leiser gibt uns Informationen zur Wieskauer Kirche. Darüber hinaus wird er uns mit seiner Frau einen Imbiss reichen. Über Cattau geht es im Anschluss zum Ziel der Tour, nach Gröbzig in die Synagoge. Durch sie wird uns die Museumsleiterin Annett Gottschalk führen. Danach kann sich jeder, der möchte, im Strandcafé Edderitz einen Kaffee genehmigen. Die Heimreise ist individuell.

Anzeige(n)

P/A sämtl. HH

AMTSBLATT
der Stadt Zörbig

33. Jahrgang | Zörbig, den 7. März 2023 | Nummer 3/2023

Herausgeber: Stadt Zörbig, erscheint nach Bedarf als Einlage
im Mitteilungsblatt „Zörbiger Bote“ der Stadt Zörbig
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zörbig

Inhaltsverzeichnis

- 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zörbig — Seite 11
- 3. Sitzung des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur-, und Umweltausschusses — Seite 12
- 2. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses — Seite 12
- 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses — Seite 12
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Zörbig — Seite 13
- Wahlordnung für das Vorschlagsverfahren im Brandschutz — Seite 13
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 25 Wohngebiet „An der Gärtnerei“ im Ortsteil Löberitz — Seite 15
- Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 Windpark Salzfurtkapelle – östlich der Autobahn A9 im OT Salzfurtkapelle — Seite 16
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zörbig — Seite 16
- Gefahrenabwehrverordnung — Seite 18

Bekanntmachungen der Stadt Zörbig

Tagesordnung

3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zörbig

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.03.2023, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Gebäude der FF Zörbig, Feuerwehrstr. 7, Zörbig

Öffentlicher Teil:

TOP 1 : Eröffnung der Sitzung
TOP 2 : Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
TOP 3 : Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 4 : Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
TOP 5 : Einwohnerfragestunde
TOP 6 : Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
TOP 7 : Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
TOP 8 : Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
TOP 9 : Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
TOP 9.1 : 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen
Vorlage: 2023-BV-030
TOP 9.2 : Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/92 Wohngebiet Siegelsdorf im OT Schrenz
Vorlage: 2023-BV-034
TOP 9.3 : Entwurfs, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/92 Wohngebiet Siegelsdorf im OT Schrenz
Vorlage: 2023-BV-035
TOP 10 : Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 11 : Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 12 : Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 13 : Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
TOP 14 : Vergabeangelegenheiten
TOP 15 : Grundstücksangelegenheiten
TOP 16 : Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 17 : Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil:

TOP 18 : Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 19 : Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
TOP 20 : Schließung der Sitzung

gez. Helmut Dorn
Vorsitzender

Tagesordnung

3. Sitzung des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschusses

Sitzungstermin: Montag, 13.03.2023, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Rathaus Stadt Zörbig, Ratssaal

Öffentlicher Teil:
TOP 1: Eröffnung der Sitzung
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
TOP 5: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
TOP 6 : Einwohnerfragestunde
TOP 7: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
TOP 8: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
TOP 8.1: 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen
Vorlage: 2023-BV-030
TOP 8.2: Aktuelle Informationen zu verschiedenen Themenbereichen des Ausschusses
Vorlage: 2023-MV-031
TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 10: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:
TOP 11: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 12: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 13: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil:
TOP 14: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 15: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
TOP 16: Schließung der Sitzung

gez. Rolf Sonnenberger
Vorsitzender

Tagesordnung

2. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 14.03.2023, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Rathaus Stadt Zörbig, Ratssaal

Öffentlicher Teil:
TOP 1: Eröffnung der Sitzung
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
TOP 5: Einwohnerfragestunde
TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
TOP 7: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
TOP 9.1: Stellungnahme zum Bauvorhaben „Errichtung einer CO2 - Verflüssigungs- und Trockeneisanlage“ in Zörbig, Thura Mark 18-20, Gemarkung Zörbig, Flur 6, Flurstücke 57/1, 422/57, 496/56, Flur 7, Flurstück 44/1
Vorlage: 2023-BV-033
TOP 9.2: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/92 Wohngebiet Siegelsdorf im OT Schrenz
Vorlage: 2023-BV-034
TOP 9.3: Entwurfs, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/92 Wohngebiet Siegelsdorf im OT Schrenz
Vorlage: 2023-BV-035
TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:
TOP 12: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 13: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
TOP 14: Vergabeangelegenheiten
TOP 15: Grundstücksangelegenheiten
TOP 16: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 17: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil:
TOP 18: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 19: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
TOP 20: Schließung der Sitzung

gez. Matthias Egert
Vorsitzender

Tagesordnung

3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.03.2023, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Rathaus Stadt Zörbig, Ratssaal

Öffentlicher Teil:
TOP 1: Eröffnung der Sitzung
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
TOP 5: Einwohnerfragestunde
TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
TOP 7: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
TOP 9.1: Verleihung der Ehrenmedaille 2023
Vorlage: 2023-BV-026
TOP 9.2: 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen
Vorlage: 2023-BV-030
TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:
TOP 12: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 13: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
TOP 14: Vergabeangelegenheiten
TOP 15: Grundstücksangelegenheiten

TOP 16: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 17: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil:
TOP 18: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 19: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
TOP 20: Schließung der Sitzung

gez. Matthias Egert
Vorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Zörbig

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 i. V. m. § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) *i. V. m.* der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) *in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen* hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 20.10.2021 **(Beschluss-Nr.: 2023-BV-157)** folgende

Änderungssatzung

erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Zörbig (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 5 (1) Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Der Pauschalbetrag beträgt wie folgt:

• Stadtwehrleiter	100,00 EUR
• 1. stellv. Stadtwehrleiter	30,00 EUR
• 2. stellv. Stadtwehrleiter	30,00 EUR
• Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwart	30,00 EUR
Ortsfeuerwehr Fuhnetal, Stumsdorf und Zörbig	
• Ortswehrleiter	80,00 EUR
• stellv. Ortswehrleiter	40,00 EUR
• Gerätewart OF Zörbig	60,00 EUR
• Gerätewart OF Fuhnetal und Stumsdorf	40,00 EUR
Alle anderen Ortsfeuerwehren der Stadt Zörbig:	
• Ortswehrleiter	50,00 EUR
• stellv. Ortswehrleiter	20,00 EUR
• Gerätewart	20,00 EUR
• Kinder- und Jugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
Sonderfunktionen	
• 1. Gerätewart für Digitalfunk	30,00 EUR
• Gerätewart für Digitalfunk	20,00 EUR
• 1. Wart für PSA und Ausrüstung	30,00 EUR“

Artikel 2
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Zörbig, den 25.01.2023

Matthias Egert *(Siegel)*
Bürgermeister
Stadt Zörbig

Wahlordnung für das Vorschlagsverfahren
im Brandschutz 2023
Fachbereich I
Bildung, Wirtschaft und Ordnung 31.01.2023

Wahlordnung für das Vorschlagsverfahren im Brandschutz

Auf Grundlage der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig (Feuerwehrsatzung), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 25.01.2023 **(Beschluss-Nr.: 2023-BV-154)** die folgende

Wahlordnung

erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Mit dieser Wahlordnung wird das Vorschlagsverfahren für die Wahl der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig (Stadt- und Ortswehrleiter) sowie deren Stellvertreter (stellvertretende Stadtwehrleiter und stellvertretende Ortswehrleiter) und deren Abberufung gemäß § 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) geregelt.

§ 2
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) für das Vorschlagsverfahren für die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter im Sinne dieser Wahlordnung sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren, die im Wahlzeitraum der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig angehören. Der Wahlzeitraum beginnt mit dem Beginn der zeitlich erweiterten Stimmabgabe (Briefwahl) und endet mit dem Abschluss der Wahlhandlung am Wahltag.
(2) Für das Vorschlagsverfahren für die Wahl eines Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter beschränkt sich die Wahlberechtigung auf die Mitglieder, die im Wahlzeitraum der Einsatzabteilung der wählenden Ortsfeuerwehr angehören, Absatz 1, Satz 2 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.
(3) Wahlberechtigt für das Vorschlagsverfahren gemäß § 2 (1) und (2) dieser Wahlordnung sind auch die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig, deren Stammfeuerwehr eine andere Feuerwehr im Sinne des § 6 BrSchG als die der Stadt Zörbig ist.
(4) Leistet ein Mitglied in mehreren Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig gleichzeitig Einsatzdienst, so kann das Mitglied von seinem aktiven und passiven Wahlrecht nur in seiner originären Ortsfeuerwehr („Stammortsfeuerwehr“) Gebrauch machen. Dem Mitglied steht insofern eine Wahlberechtigung für das Vorschlagsverfahren gemäß § 2 (1) und (2) dieser Wahlordnung nur einmal zu.

§ 3
Wählbarkeit

(1) Wehrleiter und deren Stellvertreter müssen gesundheitlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig sein (passives Wahlrecht). Weiterhin müssen sie die zur Übernahme in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter müssen zudem Mitglied der Einsatzabteilung ihrer Ortsfeuerwehr sein.
(2) Die fachliche Eignung zur Übernahme der Funktion Wehrleiter oder stellvertretende Wehrleiter ergibt sich aus der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bewerber für die Funktion als Wehrleiter oder dessen Stellvertreter haben ihre Absichtserklärung sowie die weiteren Voraussetzungen gemäß § 3 (1) und (2) dieser Wahlordnung spätestens einen Monat vor Beginn der zeitlich erweiterten Stimmabgabe (Briefwahl) bei der Stadt Zörbig, Stichwort: „Bewerbung Freiwillige Feuerwehr“, Markt 12, 06780 Zörbig einzureichen. Der Nachweis der beamtenrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, kann bis zum Beginn des Wahlzeitraums (Beginn der Briefwahl) nachgeholt werden.

§ 4
Wahlverfahren

(1) Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig und deren Stellvertreter werden von den wahlberechtigen Mitgliedern im Sinne des § 2 dieser Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl vorgeschlagen und durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren berufen.
(2) Unter Angabe des Wahltages und den Voraussetzungen gemäß § 3 dieser Wahlordnung ist das Vorschlagsverfahren für die Wahl des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig und dessen Stellvertreter mindestens drei Monate vor Beginn der zeitlich erweiterten Stimmabgabe (Briefwahl) durch Hinweisbekanntmachung als öffentlichen Aushang in den Feuerwehrhäusern der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig bekannt zu machen.
(3) Abweichend von § 4 (2) dieser Wahlordnung ist bei dem Vorschlagsverfahren für die Wahl der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter der öffentliche Aushang nur in dem Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr erforderlich, in dem das Vorschlagsverfahren durchgeführt wird. Hat eine wählende Ortsfeuerwehr mehrere Feuerwehrhäuser, so hat der öffentliche Aushang in allen Feuerwehrhäusern der wählenden Ortsfeuerwehr zu erfolgen. Alle weiteren Voraussetzungen der Bekanntmachung gemäß § 4 (2) dieser Wahlordnung bleiben unberührt.
(4) Das Vorschlagsverfahren für die Wahl eines Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig und dessen Stellvertreter soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit erfolgen. Ist eine vorzeitige Neuwahl eines Wehrleiters oder dessen Stellvertreter erforderlich oder ist eine Funktion gemäß dieser Wahlordnung bisher noch nicht besetzt, so ist das Vorschlagsverfahren zur Neu- bzw. Wiederbesetzung der entsprechenden Funktion unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 4 (2) und (3) dieser Wahlordnung durchzuführen. Gleiches gilt für das Vorschlagsverfahren zur Abberufung eines Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig oder dessen Stellvertreter. Aus Dringlichkeitsgründen kann bei dem Vorschlagsverfahren zur Abberufung von der Frist nach Absatz 2 abgesehen und auf sechs Wochen reduziert werden.
(5) Das Vorschlagsverfahren für die Wahl der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig und dessen Stellvertreter erfolgt im Sinne der kommunalrechtlichen Bestimmungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Als vorgeschlagen gilt, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen der Vorschlagsberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen innerhalb eines Monats nach der 1. Wahl nach gleichen Grundsätzen. Bei wiederum gleichen Stimmenanteilen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.
(6) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat für jedes Vorschlagsverfahren eine Stimme.
(7) Finden am Wahltag mehrere Vorschlagsverfahren statt, so sind die einzelnen Vorschlagsverfahren getrennt durchzuführen. Die Reihenfolge der Auswertung der Vorschlagsverfahren bestimmt sich nach der zu wählenden Funktion, beginnend mit der höchsten Funktion (Stadtwehrleiter vor Ortswehrleiter; Wehrleiter vor Stellvertreter; erster Stellvertreter vor zweiten Stellvertreter, usw.).
(8) Tritt ein wählbares Mitglied bei mehr als einem Vorschlagsverfahren an (Doppelbewerbung) und vereint es bereits bei einem ausgewerteten Vorschlagsverfahren die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich, so sind die auf ihn abgegebenen Stimmen der nachfolgend auszuwertenden Vorschlagsverfahren ungültig, soweit das wählbare Mitglied die entsprechende Wahl annimmt.

§ 5
Wahllokale und Wahlzeiten

(1) Als Wahllokal für das Vorschlagsverfahren für die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter wird das Gut Mößlitz, Mößlitz 6 in 06780 Zörbig, Ortsteil Mößlitz, festgelegt, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 4 (2) dieser Wahlordnung kein anderes Wahllokal festgelegt wird.
(2) Für das Vorschlagsverfahren für die Wahl eines Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter wird als Wahllokal das Feuerwehrhaus der wählenden Ortsfeuerwehr festgelegt. Hat eine Ortsfeuerwehr mehrere Feuerwehrhäuser, so legt der Wahlvorstand das als Wahllokal dienende Feuerwehrhaus der wählenden Ortsfeuerwehr fest.
(3) Als Wahllokal während des Zeitraums der zeitlich erweiterten Stimmabgabe (Briefwahl) für das Vorschlagsverfahren wird das Rathaus, Markt 12 in 06780 Zörbig, Ortsteil Zörbig, festgelegt, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 4 (2) dieser Wahlordnung kein anderer Ort festgelegt wird.
(4) Den Zeitraum für eine Stimmabgabe im Wahllokal, sofern die Wahl nicht im Zusammenhang der jährlichen allgemeinen Mitgliederversammlung stattfindet, legt der Wahlvorstand aufgrund der Anzahl der durchzuführenden Vorschlagsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 (2) dieser Wahlordnung fest.
(5) Die Inanspruchnahme an der zeitlich erweiterten Stimmabgabe (Briefwahl) ist den wahlberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig am Dienstag und Donnerstag vor dem Wahltag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr im Wahllokal zu ermöglichen.

§ 6
Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand wird aus dem Bürgermeister, dem für die Freiwilligen Feuerwehren verantwortlichen Fachbereichsleiter sowie dem Sachbearbeiter Brandschutz gebildet.
(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Wahlvorstandes.
(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig vorzubereiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Dabei hat der Wahlvorstand insbesondere die Grundsätze der Wahl zu wahren und dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben dieser Wahlordnung eingehalten werden.
(4) Der Wahlvorstand prüft die Unterlagen der Bewerber für das Vorschlagsverfahren für die Wahl des Wehrleiters und dessen Stellvertreter auf Wählbarkeit. Bei Unvollständigkeit von Unterlagen fordert er die entsprechenden Nachweise unverzüglich von dem Bewerber ab. Hierfür ist dem Bewerber eine Frist von einer Woche einzuräumen.
(5) Das Ergebnis der Prüfung auf Wählbarkeit der Bewerber wird den Bewerbern umgehend mitgeteilt. Liegen bei einem Bewerber die Voraussetzungen für das Vorschlagsverfahren für die Wahl eines Wehrleiters oder dessen Stellvertreter nicht vor, wird dem Bewerber seine fehlende Wählbarkeit unter Nennung der Gründe unverzüglich mitgeteilt.
(6) Der Wahlvorstand gleicht spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag das Verzeichnis über die wahlberechtigten Mitglieder dem den jeweiligen Ortswehrleitern ab.
(7) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt

das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den wahlberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig in geeigneter Weise bekannt.

§ 7
Vorschlagsverfahren zur Abberufung

(1) Ein Vorschlagsverfahren zur Abberufung eines Wehrleiters oder dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte aller aktiven Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der betroffenen Ortswehr die Durchführung des Verfahrens fordern. Dem Vorschlag zur Abberufung des Stadtwehrleiters bzw. dessen Stellvertreter müssen mindestens drei Viertel aller aktiven Einsatzkräfte zustimmen. Im Falle eines Vorschlages zur Abberufung eines Ortswehrleiters bzw. dessen Stellvertreter müssen mindestens drei Viertel aller aktiven Einsatzkräfte der betroffenen Ortsfeuerwehr dem zustimmen.
(2) Wahlberechtigt für das Vorschlagsverfahren zur Abberufung des Stadtwehrleiters oder dessen Stellvertreter sind die im § 2 (1) und (2) dieser Wahlordnung genannten Wahlberechtigten. Für das Vorschlagsverfahren zur Abberufung eines Ortswehrleiters oder dessen Stellvertreter gilt § 2 (3) dieser Wahlordnung entsprechend.
(3) Für die Durchführung des Vorschlagsverfahrens zur Abberufung gelten die Bestimmungen über das Vorschlagsverfahren zur Wahl entsprechend, soweit sich aus der Natur der Sache nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Zörbig, 25.01.2023

Matthias Egert
Bürgermeister *(Siegel)*
Stadt Zörbig

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 25 Wohngebiet „An der Gärtnerei“ im Ortsteil Löberitz

Es ist beabsichtigt, die innerörtlich gelegene Grünfläche mit einer Größe von ca. 0,55 ha für eine ergänzende Wohnbebauung zu erschließen. Das Areal befindet sich am südlichen Rand von Löberitz zwischen mehrgeschossigen Wohnhäusern am Eschenweg im Westen und dem Friedhof im Osten. Die Straße An der Gärtnerei begrenzt die Fläche auf der Südseite. Ziel ist es, in Ergänzung der angrenzenden Wohnsiedlung ein kleines Wohngebiet zu entwickeln und in die bestehende Siedlungsbebauung einzubinden. Damit soll ein Teil des Bedarfs an Wohnbauland im Stadtgebiet abgedeckt sowie die Wohnbedürfnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB gesichert werden.
Das potentielle Plangebiet umfasst die städtischen Flurstücke 90/26 und 90/48 der Flur 2 der Gemarkung Löberitz.
Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (siehe Anlage).

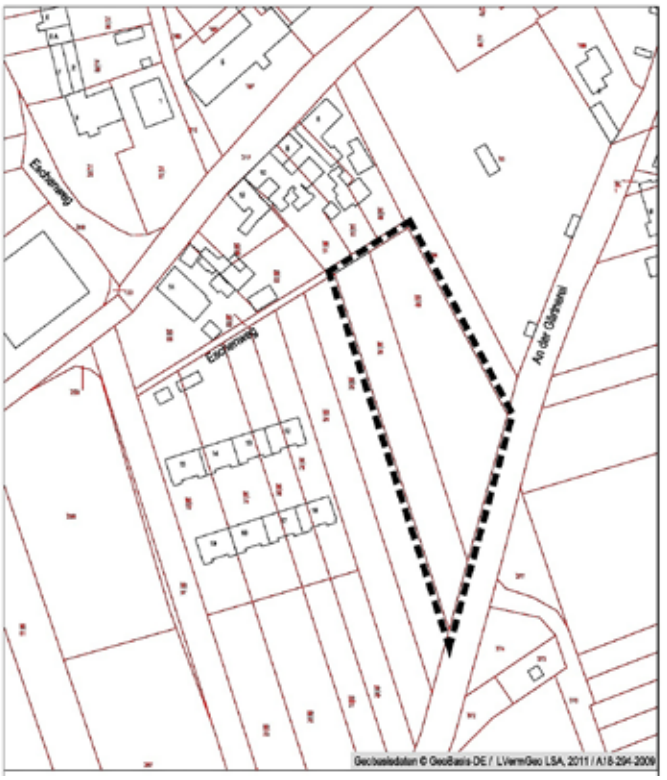

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 Wohngebiet „An der Gärtnerei“ im Ortsteil Löberitz in der Fassung vom Januar 2023, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1), liegen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 in der Zeit vom

15.03.2023 bis zum 17.04.2023

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:
Ort: **Stadt Zörbig, FB Bau- und Gebäudemanagement, Zimmer 16, Lange Straße 34, 06780 Zörbig**

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sofern die Verwaltung aufgrund von Corona Einschränkungen geschlossen sein sollte, bitten wir um eine vorherige Terminabsprache (Tel. 034956 60213 oder 60201).
Darüber hinaus können alle Unterlagen ab sofort auf der Internetseite der Stadt Zörbig unter:
https://www.stadt-zoerbig.de/de/traeger-oeffentlicher-belange/b-plan-nr-25-an-der-gaertnerei.html
und über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm
eingesehen werden.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann - schriftlich, per E-Mail (ina.schammer@stadt-zoerbig.de) und / oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden.
Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.
Für die Planung ist § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ anwendbar. Es handelt sich hierbei um eine geplante Wohnbaufläche, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt.

Bei einem Verfahren nach § 13 b BauGB ist kein Umweltbericht und keine zusammenfassende Erklärung erforderlich

Zörbig, 07.03.2023

gez. Matthias Egert
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Zörbig

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Zörbig am 23.11.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 Windpark Salzfurtkapelle – östlich der Autobahn A9 im OT Salzfurtkapelle beschlossen.
Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst mit einer Gesamtgröße von 745.387,40 m² folgende Flurstücke in der Gemarkung Salzfurtkapelle:
Flur 3: Flurstücke 4/115, 4/114, 231, 78, 225, 64, 202, 205, 207, 209, 222, 54/4, 55/4, 226, 227, 228, 229, 60/4, 230, 23/4, 210, 34/4, 212, 38/4, 215, 217, 219, 220, 221, 62, 33/4, 211, 213, 214, 216, 218, 63, 253, 254, 255, 232, 256, 257, 666, 69, 4/119, 262, 263, 260, 261, 70, 72, 136, 135, 159, 158, 4/116, 75, 74, 76, 196, 195, 259, 258
Teilflächen aus den Flurstücken 60, 201, 24/4, 206, 224, 204, 223, 208
Flur 4: Flurstücke 82, 83, 84, 86, 251/6, 81, 87, 319, 320, 317, 321, 85, 253/5, 257/5, 260/5, 259/5, 4/1, 3, 2, 1, 255/5, 9/1, 7/4, 250/6.
Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der Aufhebung des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
Für die östlich der BAB 9 und südlich von Thurland gelegene Fläche liegt ein Bebauungsplan vor. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Salzfurtkapelle – östlich der Autobahn A 9“ ist am 15. April 2005 in Kraft getreten. Er setzt im Wesentlichen Sondergebiete Windpark, Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität fest.
Der Bebauungsplan stellt den damaligen Planungswillen der Stadt dar. Er entspricht mit den Festsetzungen aber nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Mit der Aufhebung des Plans wird das Ziel verfolgt, die geplanten WEA vollständig innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung und innerhalb des im Flächennutzungsplan der Stadt Zörbig dargestellten Sondergebietes 1 (SO 01 Wind) zu errichten und die Altanlagen zurückzubauen. Dem stehen aktuell die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.
Der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 Windpark Salzfurtkapelle – östlich der Autobahn A9 im OT Salzfurtkapelle in der Fassung vom Januar 2023, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom

15.03.2023 bis zum 17.04.2023

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:
Ort: Stadt Zörbig, FB Bau- und Gebäudemanagement, Zimmer 16, Lange Straße 34, 06780 Zörbig

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sofern die Verwaltung aufgrund von Corona Einschränkungen geschlossen sein sollte, bitten wir um eine vorherige Terminabsprache (Tel. 034956 60213 oder 60201).
Darüber hinaus können alle Unterlagen ab sofort auf der Internetseite der Stadt Zörbig unter:
https://www.stadt-zoerbig.de/de/traeger-oeffentlicher-belange/windpark-salzfurtkapelle-oestlich-der-autobahn-a9.html und über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm
eingesehen werden.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann - schriftlich, per E-Mail (ina.schammer@stadt-zoerbig.de) und/oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Zörbig, den 07.03.2023

gez. Matthias Egert
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zörbig

Die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes haben zur Erarbeitung des 2. Entwurfes mit - im Vergleich zum 1. Entwurf - geänderten Flächendarstellungen geführt. Demzufolge ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Auslegung erforderlich.
Die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf beinhalten im Wesentlichen:
- die Streichung von einer Wohnbau- und einer gemischten Baufläche im OT Zörbig
- die Streichung einer Sondergebietsfläche Photovoltaik im OT Salzfurtkapelle

- die Änderung einer Sondergebietsfläche großflächiger Einzelhandel in eine gemischte Baufläche im OT Zörbig.
- die Erweiterung einer Wohnbaufläche im OT Quetzdölsdorf

Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.
Der 2. Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zörbig (Fassung Januar 2023), die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Fassung Januar 2023) und alle Anlagen (Anlage 1 – Altlastenverdachtsflächen - Beiplan des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, Anlage 2 – Gesamträumliches Konzept zur Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen, Anlage 3a – Analyse zu Baulücken im Stadtgebiet, Tabelle und Anlage 3b – Übersichtskarten zu Baulücken im Stadtgebiet) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2023 in der Zeit vom

15.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023

während folgender Zeit zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:
Ort: **Stadt Zörbig, FB Bau und Gebäudemanagement, Zimmer 16, Lange Straße 34, 06780 Zörbig**

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sofern die Verwaltung aufgrund von Corona Einschränkungen geschlossen sein sollte, bitten wir um eine vorherige Terminabsprache (Tel. 034956 60213 oder 60201).
Darüber hinaus können alle Unterlagen ab sofort auf der Internetseite der Stadt Zörbig unter:
https://www.stadt-zoerbig.de/de/traeger-oeffentlicher-belange/2-aenderung-des-flaechennutzungsplanes-der-stadt-zoerbig.html
und über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm
eingesehen werden.
Während der Auslegungsfrist können Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen gegenüber dem 1. Entwurf des FNP von jedermann schriftlich, per Email (ina.schammer@stadt-zoerbig.de) und / oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:
Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom Januar 2023 mit Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation im Bestand und nach Umsetzung der Planung, Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen von Eingriffen in den Naturhaushalt
- Stellungnahmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Untere Naturschutzbehörde vom 16.10.2020 und 21.09.2022 mit folgenden Hinweisen und Forderungen:
  - Erarbeitung eines Umweltberichtes
  - Bedarf und die Notwendigkeit der Ausweisung großflächiger Kompensationsmaßnahmen für die Neuausweisung von Bauflächen
  - Schutz der vorhandenen Kompensationsmaßnahmen angrenzend an das Gewerbe- und Industriegebiet Thura Mark
- Stellungnahmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 21.09.2022 und der Landesstraßenbaubehörde vom 16.09.2022 mit der Forderung zum Schutz der Amphibien im Bereich der B6n (Freihaltung und Schutz der vorhandenen Durchlässe und Leiteinrichtungen für die Amphibienwanderung)

Auswirkungen auf Boden und Wasser

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 29.10.2020 und 27.09.2022 mit Kritik an der großflächigen Inanspruchnahme des derzeit landwirtschaftlich genutzten Bodens
- Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 16.10.2020 und 21.09.2022 mit ergänzenden Informationen zu Altlastverdachtsflächen

Auswirkungen auf Luft und Klima

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der Luftqualität und des Mikroklimas

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen auf das Ortsbild und die Erholungseignung
- Stellungnahme Unterhaltungsverband Fuhne-Ziethe vom 24.08.2022 mit Hinweisen zum Erhalt und der Neuanpflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzen

Auswirkungen auf den Menschen

- Umweltbericht mit Ermittlung von Lärmbelastungen und Luftverschmutzungen sowie Bewertung der Belastungen für den Menschen, Ausführungen zur Erholungseignung der Flächen
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Obere Immissionsschutzbehörde vom 19.09.2022 mit erheblichen Bedenken gegen die Neuausweisung der Wohnbaufläche in Zörbig Zö 05 aufgrund der Nähe zu den Firmen Verbio und ZUEGG und den daraus resultierenden Geruchsbelästigungen
- Landkreis Anhalt Bitterfeld, Untere Immissionsschutzbehörde vom 21.09.2022 mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen für die Ausweisung der Wohnbaufläche Zörbig Zö 05 und der gemischten Baufläche in Stumsdorf St 03

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht mit Ermittlung und Bewertung der durch die Planung berührten Kultur- und Sachgüter,
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 21.09.2020 und 25.08.2022 sowie die Stellungnahmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 16.10.2020 und 21.09.2022 mit dem Hinweis auf das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale

Zörbig, 07.03.2023

gez. Matthias Egert
Bürgermeister

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zörbig 2023
Fachbereich Bildung, Wirtschaft und Ordnung 02.02.2023

Gefahrenabwehrverordnung

der Stadt Zörbig betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung, öffentlichen Veranstaltungen, offenen Feuern im Freien, Tierhaltung, Nutzung von öffentlichen Anlagen, Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie ruhestörendem Lärm

Auf Grund der §§ 1 und 94 (1) Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182, 183, ber. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 22.02.2023 **(Beschluss-Nr.: 2023-BV-005)** für das Gebiet der Stadt Zörbig folgende
Gefahrenabwehrverordnung
erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege Plätze, Brücken Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
(2) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.
(3) Unter Abstellen im Sinne dieser Verordnung ist jeglicher Stillstand eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers auf einer öffentlichen Anlage zu verstehen. Hierbei ist die Zeitdauer des Stillstandes unerheblich.
(4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen Flächen, soweit sie nicht Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind, insbesondere Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den Straßen und Hauszugängen sind, wenn sie aufgrund ihrer Länge oder Höhe über dem Boden eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, von dem jeweils Verpflichteten unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
(3) Es ist verboten ohne Genehmigung des Unterhaltspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßenlaternen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.
(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
(6) Es ist untersagt, Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungs- / -entsorgungseinrichtungen sowie Energie- und Telekommunikationseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 3
Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, ist verboten. Das Befahren von Eisflächen mit Fahrzeugen ist verboten.
(2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
(3) Die Vorschriften des Fischereirechtes bleiben unberührt.

§ 4
Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Zörbig festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind lateinische Kleinbuchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Hausnummer ist rot in der Weise zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.
(3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Zörbig unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderanliegern zu dulden.

§ 5
Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies mindestens drei Wochen vor Beginn schriftlich, unter Angabe von Veranstaltungsort, -zeit und Anzahl der erwarteten Gäste anzuzeigen.
(2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in der Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.
(3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, sportlichen und wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen oder auf Plätzen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind. Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 6
Feuer

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
(2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen.
(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht sowie feld- und forstordnungsrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 7
Tiere

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 10 (1) genannten Ruhezeiten stören.
(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Kot verschmutzt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
(3) Hunde dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften nur angeleint geführt werden. Bei größeren Menschenansammlungen (z.B. Volksfesten, Konzerten, Märkten oder an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Hundeführer entfernt sind.
(4) Absatz 3 gilt nicht auf den von der Stadt Zörbig ausgewiesenen Hundewiesen. Absatz 3 gilt darüber hinaus nicht für Blindenhunde und für Behindertenbegleithunde.
(5) Hundehalter oder Hundeführer müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Hunde sind von ausgewiesenen Badestellen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
(6) Es ist verboten, im Stadtgebiet freilebende bzw. herrenlose Tiere zu füttern. Insbesondere ist die Einrichtung von Katzenfutterstellen bzw. das Anfüttern von Katzen untersagt. Das Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern sowie das Füttern von Enten.

§ 8
Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

Es ist verboten, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern zu befahren oder diese dort abzustellen.

§ 9
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet des § 118 OWiG verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon andere Personen oder die Allgemeinheit, insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen gefährdet werden.

§ 10
Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm

(1) Es werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags),
2. Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien, wie Hämmern, Holzhacken oder Holzsägen.
(3) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt nicht:
1. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
(5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetriebe.
(6) Die weitergehenden Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie dessen Durchführungsbestimmungen, wonach u.a. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen, der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte (Rasenmäher) untersagt ist, bleiben unberührt.

§ 11
Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 (1) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 (1) als Verpflichteter Eiszapfen oder Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den Straßen und Hauszugängen nicht unverzüglich entfernt oder nicht unverzüglich Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft.
2. entgegen § 2 (2) einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder eine Einfriedung, welche/r sich auf oder an einer Straße befindet, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
3. entgegen § 2 (3) ohne Genehmigung des Unterhaltspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßenlaternen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, klettert,
4. entgegen § 2 (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
5. entgegen § 2 (5) einen geöffneten Kellerschacht oder eine Luke, welche/r in den öffentlichen Verkaufsraum hineinragt, nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit so beleuchtet, dass der Kellerschacht oder die Luke von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können,

6. entgegen § 2 (6) einen Hydranten, eine Löschwasserentnahmestelle, eine sonstige Wasserversorgungs- / -entsorgungseinrichtung oder eine Energie- oder Telekommunikationseinrichtung verstellt oder in der Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
7. entgegen § 3 (1) eine Eisfläche betritt oder mit einem Fahrzeug befährt,
8. entgegen § 3 (2) ein Loch in eine Eisfläche schlägt oder Eis entnimmt,
9. entgegen § 4 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Stadt Zörbig festgesetzten Hausnummer versieht, sie nicht beschafft, anbringt, unterhält oder im Bedarfsfall erneuert ,
10. entgegen § 4 (2) Satz 1 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet,
11. entgegen § 4 (2) Satz 2 bei einer Hausnummer mit zusätzlichem Buchstaben keinen lateinischen Kleinbuchstaben verwendet,
12. entgegen § 4 (2) Satz 3 die Hausnummer nicht so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist,
13. entgegen § 4 (2) Satz 4 bei einer Umnummerierung die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer belässt,
14. entgegen § 4 (2) Satz 5 die alte Hausnummer nicht rot in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist,
15. entgegen § 4 (3) kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anbringt oder als Vorderanlieger das Anbringen eines Hinweisschildes nicht duldet,
16. entgegen § 5 (1), (2) eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung nicht drei Wochen vor Beginn schriftlich, unter Angabe von Veranstaltungsort, -zeit und Anzahl der erwarteten Gäste anzeigt,
17. entgegen § 6 (1) ein Oster-, Lager oder anderes offenes Feuer ähnlicher Größe anlegt, unterhält oder flämmt,
18. entgegen § 6 (2) ein genehmigtes Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht vollständig ablöscht,
19. entgegen § 7 (1) ein Tier so hält, dass es die Allgemeinheit gefährdet,
20. entgegen § 7 (2) als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Kot verschmutzt oder den Kot nicht umgehend beseitigt,
21. entgegen § 7 (2) als Halter oder Führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
22. entgegen § 7 (3) Satz 1 einen Hund auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften unangeleint führt,
23. entgegen § 7 (3) Satz 2 bei größeren Menschenansammlungen einen Hund derart an der Leine führt, dass er mehr als einen Meter vom Hundeführer entfernt ist,
24. entgegen § 7 (5) Satz 1 einen Hund hält oder führt, ohne in der Lage zu sein, den Hund sicher an der Leine zu halten, oder eine ungeeignete Leine verwendet,
25. entgegen § 7 (5) Satz 2 einen Hund nicht von ausgewiesenen Badestellen oder Kinderspielplätzen fernhält,
26. entgegen § 7 (6) ein freilebendes bzw. herrenloses Tier füttert,
27. entgegen § 8 öffentliche Anlagen mit einem Kraftfahrzeug oder einem Fahrzeuganhänger befährt oder diese dort abstellt,
28. entgegen § 9 sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf Straßen und in öffentlichen Anlagen niederlässt, dass als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet sind,
29. entgegen § 10 (2) während der Ruhezeiten eine Tätigkeit durchführt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört,
30. entgegen § 10 (4) innerhalb der Ruhezeiten einen Lautsprecher, ein Tonwiedergabegerät oder ein Musikinstrument in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört oder
31. entgegen § 10 (5) eine Werkssirene oder ein anderes akustisches Signalgerät gebraucht, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Zörbig in Kraft.
(2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Zörbig, den 22.02.2023

Matthias Egert *(Siegel)*
Bürgermeister
Stadt Zörbig